

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Coronaschutzverordnung

Durch die Coronaschutzverordnung, die Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 sind verschiedene gesetzliche Vorgaben festgelegt worden die wir uns in unserer Einrichtung unter strenger Einhaltung der Hygienerichtlinien nach den Vorgabe des RKI umsetzen müssen.



Bei allen Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) durchzuführen. Bei allen Besucherinnen und Besuchern wird eine Temperaturmessung durchgeführt.

Besucher*innen die Symptome einer Covid - 19 Erkrankung zeigen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

Nach der neuen Corona Testverordnung müssen alle Besucher vor Betreten der Einrichtung sich einem POC Covid -19 AG unterziehen. Dieser Test wird kostenlos durch die Einrichtung angeboten und durch unsere Fachkräfte durchgeführt.

Bei symptomfreien Besucher*innen wird folgendermaßen vorgegangen:

- Bei häufigen Besuchen (mehr als einmal in 10 Tagen): [alle 10 Tage]
- Bei seltenen Besuchen (weniger als einmal in 10 Tagen): [vor jedem Besuch]

Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.

PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).

Die Testung unserer Besucher*innen erfolgt jeweils:

- **Dienstag und Mittwoch von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr.**
- **Samstag und Sonntag von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr.**
- **Andere Testtermine können in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache, Montags-Freitags, in der Zeit von 08.00-16.15 Uhr unter der Telefonnummer 02204-9559-196 angeboten werden.**

Die Durchführung eines PoC Testes benötigt ca. 20 Minuten dadurch bedingt kann es zu erhöhten Wartezeiten kommen.

Die durchgeführte Testung wird dokumentiert und an der Rezeption hinterlegt.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Besuche auf den Bewohnerzimmern

- Die aktuell, Corona bedingte, Besuchszeit in unserer Einrichtung beginnt um 9:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
In diesem Zeitraum ist es Ihnen erlaubt, auf dem Zimmer des besuchten Bewohner/ der besuchten Bewohnerin zu verbringen.
Gerne dürfen Sie gemeinsam maximal weitere 6 Stunden die Einrichtung verlassen.
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind erlaubt jedoch nicht in den öffentlichen Bereichen der Wohnbereiche. Die Besucher dürfen ohne Begleitung durch Mitarbeiter Besuche durchführen.
- Bei Besuchen auf den Bewohnerzimmern sind die Schutzvorkehrungen (Mund-Nase-Schutz und Mindestabstand) ebenso erforderlich.
- Während des Besuchs tragen somit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Es ist immer nur ein Besuch im Bewohnerzimmer möglich. Bei Bewohnern die in Doppelzimmern leben kann es dadurch zu längeren Wartezeiten kommen.
- Tiere sind leider in der Einrichtung Corona bedingt noch nicht zugelassen.

Besuche Außerhalb/Verlassen der Einrichtung

- Zu den Freiheitsrechten der Bewohner gehört es auch, dass sie die Einrichtung nach eigenem Ermessen bis zu 6 Stunden verlassen können ohne, dass es im Anschluss zu einer Quarantäne kommt.
- Auch Berührungen sollen wieder ermöglicht werden. Dabei wird neben dem Tragen eines Mund-Nase-Schutzes eine ausreichende Handdesinfektion für ausreichend erachtet. Die zusätzliche Verwendung von Handschuhen ist nicht erforderlich.
- Bewohner und Besucher werden aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.

Hygieneregeln:

- Auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen werden die Besucher über die Hygieneregeln informiert
- jeder Besucher trägt einen persönlichen Mundschutz
- die Abstandsregeln sind einzuhalten
- Besucher desinfizieren sich die Hände



Verhaltensregeln:

- Besucher halten sich an die Vorgaben des Personals
- Besucher halten sich an die Besuchszeit zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr,
- Besucher müssen sich für einen Besuch in der Einrichtung einem POC Test zu den oben angegebenen Testzeiten unterziehen
- Besucher müssen während der gesamten Zeit des Besuches einen persönlichen Mundschutz tragen.
- Der Besucher darf keinen Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung haben
- Die Besucher halten die Hygieneregeln ein
- Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Besucher aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht)

Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Bewohnerbeirat (Vorsitzender und Stellvertreter) wurde das Konzept besprochen und Anregungen aufgenommen.

Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt. Weiterhin wird das Konzept im Eingangsbereich der Einrichtung veröffentlicht und per Post den jeweiligen Rechnungsempfängern zugestellt.